

Schutzkonzept

zum Schutz unserer Kinder

angelehnt an den Handlungsleitfaden für Vereine des
Landessportbundes Nordrhein-Westfalen

und an die Initiative „Kein Raum für Missbrauch“



LANDESPORTBUND
NORDRHEIN-WESTFALEN



Wir sind 2023 Mitglied im Qualitätsbündnis gegen sexualisierte Gewalt
geworden!



„Das Qualitätsbündnis hat sich zum Ziel gesetzt, sexualisierter Gewalt im Sport wirksam vorzubeugen und diese zu bekämpfen. Dazu werden maßgeschneiderte Qualitätsstandards zur Prävention und Intervention gemeinsam entwickelt und innerhalb der Vereinsstruktur installiert. Zentraler Gedanke dahinter ist die enge Vernetzung und der Transfer von Fachwissen. Das Bündnis basiert auf einer Initiative des Landessportbundes NRW und des Sportministeriums NRW.“

(Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V., 2022)



VORWORT

Wir, der GV Waltrop, sind ein Sportverein für die ganze Familie. In vier unterschiedlichen Abteilungen bieten wir vielen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Sport- und Bewegungsangebote an. Für jedes einzelne Mitglied, insbesondere jedoch für unsere Kinder und Jugendlichen tragen wir als Verein Verantwortung und sind Vorbild. Wir sehen es als unsere Verpflichtung an, die uns anvertrauten Kinder bestmöglich zu schützen.

Als Trainer*innen verbringen wir viel Zeit mit den Kindern unserer Sportgruppen. Diese Zeit ist oft von vielen emotionalen Ereignissen geprägt. Viele Kinder haben z. B. in ihrer Mannschaft einen sicheren Ort gefunden und geben sich diesem mit voller Leidenschaft hin. Die Zeit in einem Verein und insbesondere in einer Mannschaft prägt die Entwicklung aller Kinder auf vielen Ebenen. Sozial, emotional und körperlich. Um als Verein sicherstellen zu können, dass die Entwicklung der Kinder ausschließlich positiv geprägt wird und der Verein ein Schutzraum für Kinder ist, stehen wir als Verein proaktiv für den Kinderschutz ein.

Wir als Verein haben eine Nulltoleranzhaltung gegenüber Grenzverletzungen auf allen Ebenen (physisch, psychisch und sexuell). Der Missbrauch von Machtverhältnissen und einer damit verbundenen Grenzverletzung führt zum Ausschluss aus unserem Verein. Wir als Verein sehen unsere Aufgaben darin, die Rechte der Kinder zu bewahren und sie in ihrer Entwicklung zu fördern. Mit diesem ausgearbeiteten Schutzkonzept gehen wir proaktiv gegen den Missbrauch von Kindern vor und schützen sowohl Kinder, Eltern als auch Verantwortliche des Vereins, indem wir Handlungsanweisungen verpflichtend veranlassen und Transparenz zum Thema Kinderschutz zeigen.

In den letzten Jahren sind viele Projekte und Initiativen ins Leben gerufen worden, die den Kinderschutz im Sport in den Fokus stellen. Auf Grundlage der Initiative „Kein Raum für Missbrauch“ der Bundesregierung Deutschland und dem Projekt „Schweigen schützt die Falschen“ des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen wurde das folgende Schutzkonzept erarbeitet. Wir, der Gymnastikverein Waltrop e.V. 1961 sind 2023 Mitglied im Qualitätsbündnis zum Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport geworden.



Ort, Datum

Vorstand (Helmut Strzelecki, Corinna Strzelecki, Dorothea Wilke)



ZIEL DES SCHUTZKONZEPTS:

Kinderschutz sicherstellen

- verpflichtende Handlungsanweisung
- Kultur der Achtsamkeit, des Hinsehens und des Handelns entwickeln

Transparenz für den Kinderschutz schaffen

- intern und extern Haltung vertreten
- Sicherheit für Kinder, Eltern und Trainer*innen schaffen

Vertrauen stärken

- Ansprechpartner*innen/ Vertrauenspersonen
- Beschwerdemöglichkeiten für Kinder, Eltern und Trainer*inenn

Unser Verein signalisiert durch das Schutzkonzept:

Kindern und Jugendlichen: „Hier kannst Du sprechen!“

Eltern: „Hier sind sichere Räume!“

Täterinnen und Tätern: „Nicht bei uns!“

Trainerinnen und Trainern: „Wir unterstützen dich!“



BEGRIFFSERKLÄRUNGEN

Kinderrechte & Kinderschutz in Deutschland

Festgehalten sind die Rechte unserer Kinder in der UN-Kinderrechtskonvention, welche am 20. November 1989 erlassen wurde. Zudem regelt das Bundeskinderschutzgesetz den umfassenden, aktiven Kinderschutz in Deutschland. Es ist seit dem 1. Januar 2012 in Kraft und basiert auf den beiden Säulen Prävention und Intervention.

Nach dem Grundgesetz (Art. 6 Abs. 2 GG) sind Eltern und Staat für den Kinderschutz verantwortlich. Dort heißt es: „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“

Werden die Rechte eines Kinder verletzt und das Wohl des Kindes gefährdet, greift der §8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, welcher durch das staatliche Wächteramt (Jugendämter) ausgeführt wird. Demnach ist der öffentliche Dienst dazu verpflichtet, möglichen Kindeswohlgefährdungen nachzugehen und eine Risikoanalyse vorzunehmen.

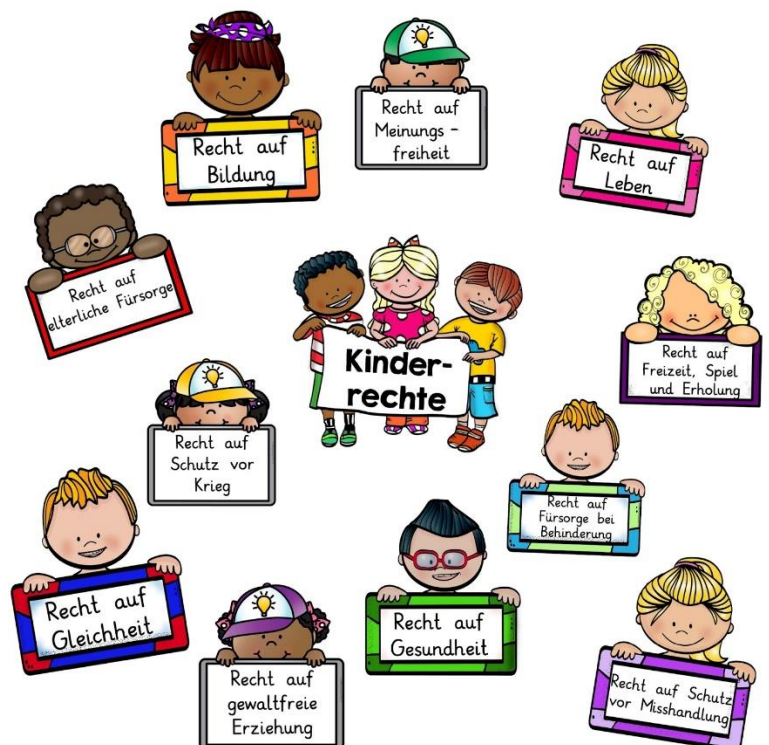
Beispiele einiger Kinderrechte:

Recht auf gewaltfreie Erziehung

Recht auf Schutz

Recht auf Beteiligung

Recht auf Förderung und Entwicklung



BEGRIFFSERKLÄRUNGEN

Aufsichtspflicht

Erziehungsberechtigte können für eine bestimmte Zeitspanne elterliche Pflichten wie die Aufsichtspflicht auf geeignete andere Erziehungsbeauftragte (Erzieher*innen, Trainer*innen, Freunde, Großeltern etc.) übertragen.

Erziehungsbeauftragte sind Personen über 18 Jahre, die aufgrund einer Vereinbarung (z.B. Vereinsanmeldung) mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben auf Dauer oder zeitweise wahrnehmen (§ 1 [4] JuSchG).

§832 BGB Haftung des Aufsichtspflichtigen:

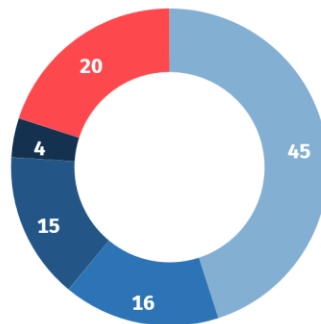
Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustands der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.

Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen oder diejenige, welche*r die Führung der Aufsicht durch eingehenden Vertrag (z. B. im Rahmen einer Trainer*innen Tätigkeit) übernimmt.

Formen der Gefährdung

Arten von Kindeswohlgefährdung 2019

Anteil in %, insgesamt 55 500 Fälle



■ Vernachlässigung
 ■ Psychische Misshandlung
 ■ Körperliche Misshandlung
 ■ Sexuelle Gewalt
■ Mehrere Gefährdungsarten gleichzeitig

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2021



Vernachlässigung

- Langes Alleine sein
- ungenügende und nicht altersgerechte Nahrung
- unzureichende hygienische Versorgung
- unzureichende medizinische Pflege und Versorgung
- unhygienischer Wohnungszustand
- keine wetterangepasste Bekleidung
- keine emotionale Nähe
- keine Förderung der geistigen Entwicklung

Psychische Gewalt

- Beleidigungen
- Bedrohungen
- Erniedrigungen, Verachtung, Demütigung
- Ausgrenzung
- Mobbing
- Miterleben von Gewalt

Körperliche Gewalt

- Berührungen gegen den eigenen Willen
- Jede Form der körperlichen Aggression
- Blaue Flecken (Hals, Kopf, Handgelenken, Oberschenkel, Rücken)
- Verletzungen durch Gegenstände (Gürtel, Flasche etc.)

Sexuelle Gewalt

- Machtausübung mit sexuellen Mitteln
- Verbale Äußerungen, anzügliche Kommentare/Sprüche, sexuelle Witze, anzügliche Nachrichten (medial)
- Körperliche Grenzüberschreitungen (Küssen, Anfassen, Ausziehen etc.)
- Aufforderungen zu sexuell grenzüberschreitenden Verhalten
- Herstellung, Nutzung und Verbreitung kinderpornographischen Materials

ANZEICHEN FÜR EINE MÖGLICHE GEFÄHRDUNG DES KINDESWOHLS

1. Verhaltensveränderung des Kindes

z. B. Rückzug, Traurigkeit, erhöhtes Aggressionspotenzial, Geheimnisse, Machtausübung gegenüber anderen Kindern, manipulativ, antisoziales Verhalten

2. Äußeres Erscheinungsbild des Kindes

Z. B. kaputte, dreckige, zu kleine/große Kleidung, ungepflegt, dauerhaft strenger Körpergeruch, ungewöhnliche blaue Flecken oder andere unerklärliche Verletzungen, unterernährt/übergewichtig



3. Kontakt zu den Eltern

z. B. nicht zu erreichen, nicht anzutreffen, kein Austausch, angespannt, respektlos, entwürdigend gegenüber dem eigenen Kind, unkooperativ

DIE ROLLE VON TRAINER*INNEN

Die Rolle der Trainer*innen ist vielfältig und es besteht immer eine Beziehung zwischen Trainer*in und Sportler*in. Hier einige Beispiele:

- Trainer*innen haben die Verantwortung zum Schutz und sind achtsam.
- Trainer*innen haben Einfluss auf die Entwicklung der Kinder.
- Trainer*innen kommunizieren mit Eltern.
- Trainer*innen sind Vertrauenspersonen und Vorbilder für die Sportler*innen.
- Trainer*innen leiten das Training, regeln Organisatorisches und tauschen sich regelmäßig mit anderen Trainer*innen und der Abteilungsleitung aus (z. B. während Trainersitzungen).

GEFÄHRDUNGSMOMENTE FÜR TRAINER*INNEN

1. Machtausübung/Machtmissbrauch
2. Abhängigkeitsverhältnis
3. Nähe- und Distanzverhältnis
4. Vertrauensverhältnis/Vertrauensmissbrauch
5. Körpernahe Ausübung/Hilfestellungen
6. Umziehen
7. Wettkämpfe
8. Veranstaltungen/Übernachtungen / Trainingslager
9. Viel gemeinsame, intensive Zeit / enge Bindung
10. Rituale / Umarmungen / Abklatschen etc.
11. Einzelcoaching

PRÄVENTION

„In Vereinen mit einer klar kommunizierten „Kultur des Hinsehens und der Beteiligung“ ist das Risiko für alle Formen sexualisierter Gewalt signifikant geringer.“

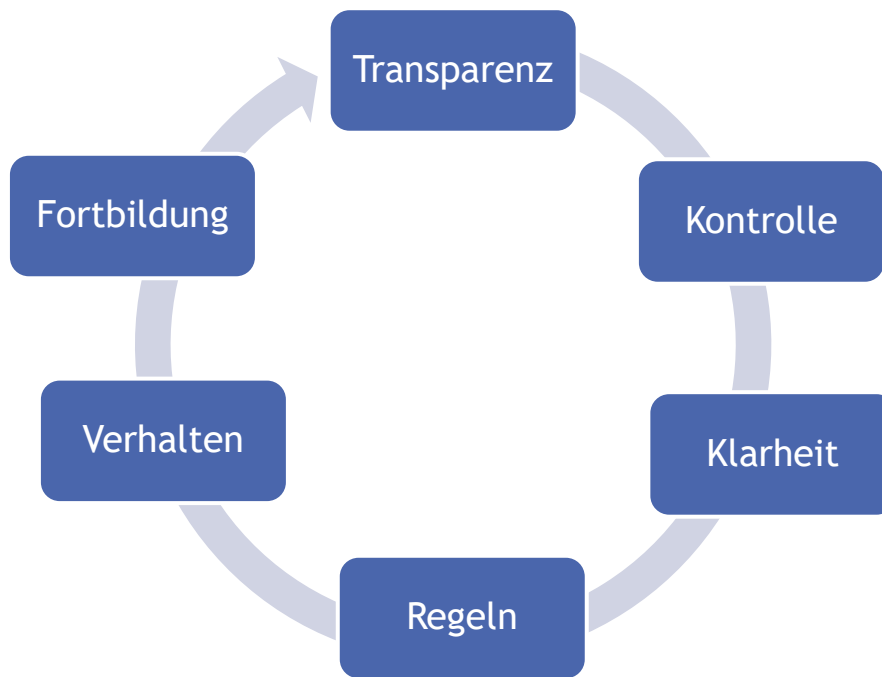
(Forschungsprojekt SafeSport. 2017. Deutsche Sporthochschule Köln)

Handlungsleitfaden

Vorsorgen – erkennen - handeln

(Landessportbund NRW)





Transparenz

Im Rahmen von internen und externen Vereinssitzungen machen wir unsere konsequente Haltung gegenüber jeglicher Form von körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt deutlich. Als Vorstand des Vereins wird diese Haltung gegenüber anderen Vereinen, Trainern*innen, Eltern und Kindern transparent und offen kommuniziert. Das Thema „körperliche, psychische und sexuelle Grenzverletzungen in Vereinen“ wird wiederkehrend in Vereinssitzungen auf die Agenda geschrieben. Das Bewusstmachen dieses Themas legt den Grundstein für eine Kultur der Achtsamkeit, des Hinschauens und des Handelns. Sowohl Eltern als auch Kindern wird durch eine bewusste Sensibilisierung verdeutlicht, dass unser Verein die Rechte von Kindern wahrt und für diese einsteht. Unsere Haltung als Verein wird außerdem proaktiv durch öffentlichkeitswirksame Medien verbreitet.

Neben der transparenten Haltung des Vereins insgesamt beinhaltet die Transparenz ebenfalls klare Handlungsanweisungen und Vorgaben innerhalb des Vereins für alle Beteiligten im Falle einer körperlichen, psychischen oder sexuellen Grenzverletzung oder dessen Verdachts. Diese werden im weiteren Verlauf detailliert beschrieben.

Kontrolle

Trainer*innen sind vor Aufnahme einer Trainer*innen-Tätigkeit dazu verpflichtet, dem Vorstand bzw. der Abteilungsleitung ein **erweitertes Führungszeugnis** vorzulegen. In diesem dürfen keine Eintragungen vorhanden sein. Der erweiterte Vorstand legt ebenfalls ein erweitertes Führungszeugnis vor sowie alle weiteren Personen (z. B. Mannschaftsbetreuer, Co.-Trainer, etc.) die regelmäßigen Kontakt zu Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen haben.

Trainer*innen sind vor Aufnahme einer Trainer*innen-Tätigkeit dazu verpflichtet, ein **Informationsgespräch** mit dem Vorstand bzw. der Abteilungsleitung (mindestens zwei Personen) zu führen. In diesem wird seitens des Vorstands die Haltung des Vereins und die



Verantwortung der Trainer*innen-Rolle verdeutlicht. Nach diesem Gespräch wird die Eignung der Person vor dem Hintergrund der Vereinshaltung eingeschätzt.

Trainer*innen sind vor Aufnahme einer Trainer*innen-Tätigkeit dazu verpflichtet, den **vereinsinternen Verhaltenscodex** (s. Anlage) zu unterzeichnen und diesem verpflichtend vollumfänglich nachzukommen.

Klarheit

Der Verein stellt mindestens eine **Vertrauensperson für jede Abteilung**, die besonderes Vertrauen von Eltern, Kindern und Verantwortlichen genießt und innerhalb des Vereins bekannt ist. Die Vertrauenspersonen haben spezielles Wissen im Bereich des Kinderschutzes. Primär dienen die Vertrauenspersonen als Beschwerdemöglichkeit für Kinder, Jugendliche und Eltern. Außerdem bieten die Vertrauenspersonen Beteiligten im Verein Beratung in besonderen Situationen an. Die Rolle und die damit verbundenen Aufgaben werden klar formuliert und an alle Vereinsmitglieder herangetragen.



CHRISTOPH BEERMANN
ABTEILUNG BASKETBALL



ANNA-LENA BILLMANN
ABTEILUNG BASKETBALL



SIMONE NEMARNIK
ABTEILUNG GYMNASTIK



STEFANIE ABRAHAM
ABTEILUNG VOLLEYBALL



KIRSTEN BODE
ABTEILUNG VOLLEYBALL



JACQUELINE PITSCHE
ABTEILUNG KARATE

Die Vertrauenspersonen sind erreichbar unter: kinderschutz@gwaltrop.de



Klarheit schaffen weiterhin die folgend aufgeführten Verhaltensregeln für den Trainings- bzw. Spielbetrieb und die klar formulierten Handlungsanweisungen im Verdachts- oder Notfall.

Regeln

Die nachfolgenden Verhaltensregeln wurden gemeinschaftlich mit Trainern*innen und Sportler*innen erarbeitet. Insbesondere die Anliegen der Kinder wurde miteinbezogen.

1. Kontaktdaten von Eltern und Kindern werden vertraulich behandelt und nur mit Einverständnis der Betroffenen weitergegeben und/oder in eine mobile Nachrichten App hinzugefügt.
2. Mobile Nachrichten App-Gruppen mit Kindern unter 14 Jahren sind immer mit mindestens einem weiteren Erwachsenen einzurichten.
3. Es werden keine Privatchats (außerhalb der Trainertätigkeit) mit Kindern und Jugendlichen geführt. Trainer*innen kommunizieren mit Spieler*innen über mobile Nachrichten Apps unter dem Einverständnis des Erziehungsberechtigten. Die Kommunikation beschränkt sich auf vereinsinterne Angelegenheiten. Trainer*innen teilen keine privaten Angelegenheiten über Social Media Chats etc. mit ihren Sportler*innen.
4. Trainer*innen fahren nur in Ausnahmefällen und mit der Kenntnis und Einverständnis der Eltern allein mit einem Kind/Jugendlichen in einem Auto zum Training und/oder zum Spiel.
5. Training (z. B. Individualtraining) mit einem einzelnen Kind/Jugendlichen und einem/einer Trainer*in findet ausschließlich unter Anwesenheit eines Erwachsenen in der selben Sportstätte statt.
6. Vereinsfahrten, Trainingslager, Veranstaltungen außerhalb des normalen Trainingsbetriebs finden immer mit mindestens zwei Trainern*innen oder einem zusätzlichen Erwachsenen (z.B Elternteil) statt.
7. Trainer*innen übernachten nie mit einzelnen Spieler*innen in einem Zimmer (Vereinsfahrten mit Übernachtung). Bei Übernachtungen in der Halle werden die Schlafbereiche der Kinder/Jugendlichen klar von denen der Erwachsenen abgetrennt sofern die räumlichen Gegebenheiten es zulassen.
8. Kinder und Jugendlichen ziehen sich getrennt von Erwachsenen um. Diese Regel muss eingehalten werden, sofern es die örtlichen Gegebenheiten zulassen. Die Umkleidekabinen werden erst betreten, wenn sichergestellt ist, dass alle Kinder/Jugendlichen bekleidet sind. Sollten Hilfestellungen beim Umziehen für Kinder erforderlich sein, wird dies zuvor gemeinsam mit den Eltern besprochen. Hilfestellungen gegen den Willen des Kindes erfolgen nicht.
9. Trainer*innen duschen nie mit Kindern/Jugendlichen.
10. Vor einer körperlichen Hilfestellung/Korrektur einer Übungsdurchführung wird das betroffene Kind/der Jugendliche über die Folgehandlung aufgeklärt und nach Erlaubnis gefragt. Körperliche Kontakte zu Kindern und Jugendlichen (z. B. Techniktraining, Kontrolle, Ermunterung, Trost oder Gratulation) müssen von diesen gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten.
11. Keine Privatgeschenke an Kinder: Auch bei besonderen Erfolgen von einzelnen Kindern bzw. Jugendlichen werden durch Trainer*innen keine Vergünstigungen gewährt oder Geschenke gemacht, die nicht mit mindestens einem weiteren Trainer bzw. einer weiteren Trainerin abgesprochen sind.
12. Trainer*innen teilen mit Kindern und Jugendlichen keine Geheimnisse.



13. Kinder und Jugendliche werden nicht in den Privatbereich des Trainers/ der Trainerin (Wohnung, Haus, Garten, Hütte usw.) mitgenommen, ohne dass nicht mindestens ein weiterer Erwachsener anwesend ist. Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen im Privatbereich eines Trainers bzw. einer Trainerin sind in jedem Fall ausgeschlossen.
14. Alle Beteiligten des Vereins vermeiden vulgäre Aussprache und pflegen eine respektvolle Kommunikation mit allen Kindern und Jugendlichen sowie deren Eltern.
15. Transparenz im Handeln: Wird von einer der Regeln aus guten Gründen abgewichen, ist dies mit mindestens einem weiteren Trainer/einer weiteren Trainerin und/oder den Erziehungsberechtigten abzusprechen. Dabei sind die Gründe kritisch zu diskutieren. Erforderlich ist das beidseitige Einvernehmen über das sinnvolle und nötige Abweichen von der vereinbarten Schutzvereinbarung.

Verhalten im Verdachtsfall

Wird ein Fall bekannt, besteht immer Handlungspflicht!

„Betroffene Kinder und Jugendliche brauchen verlässliche und zu der Thematik sensibilisierte Personen, die ihre oft versteckten Signale und Hilferufe erkennen und handeln. Das heißt, Erwachsene müssen hier Verantwortung übernehmen. Auf diese Weise wird es möglich sein, gut gerüstet und frei von Überforderung und möglichen Loyalitätskonflikten handeln zu können!“

(Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. 2018)

Verhalten im Gespräch mit dem betroffenen Kind:

- Den Schilderungen wird zunächst immer Glaube geschenkt und das Kind wird ernst genommen
- Es werden **keine** Versprechen gemacht, dass die Äußerungen nicht weitergetragen werden
- Dem Kind wird transparent und kindgerecht erklärt, dass Erwachsene der Pflicht unterliegen zu handeln, wenn Hinweise bekannt werden, dass es Kindern möglicherweise nicht gut geht.
- Das Kind wird in seinem Vertrauen und seiner Offenheit bestärkt.
- Dem Kind wird erklärt, dass es keinen Ärger für die Äußerungen bekommt, vielmehr Mut beweist und mit seiner Offenheit andere Kinder schützt.
- Das Kind wird auf sein Recht aufmerksam gemacht und ihm wird die Schuld an der Situation genommen. Die Verantwortung der Erwachsenen wird deutlich gemacht. Die Schuld für Grenzüberschreitungen liegt ausschließlich bei der grenzüberschreitenden Person selbst.

Verhalten nach dem Gespräch mit dem betroffenen Kind:

- Alle geschilderten Äußerungen und Beobachtungen werden ohne eigene Interpretation dokumentiert.
- Der Verdachtsfall wird den genannten Vertrauenspersonen vorgestellt und gemeinschaftlich beraten.



- Nach der vereinsinternen Beratung werden öffentliche Beratungsstellen bzw. Kinderschutzstelle (primär Jugendamt) hinzugezogen.
- Der Vorstand wird über den Verdachtsfall und die weiteren Handlungsschritte informiert.
- In Absprache mit den entsprechenden Fachstellen für Kinderschutz werden ggf. weitere Behörden (Polizei, Weißer Ring etc.) eingeschaltet.
- Unter Wahrung der Anonymität werden Vereinsmitglieder ggf. informiert, um Spekulationen etc. zu verhindern. Das Krisenteam entscheidet über die Vorgehensweise unter Hinzuziehung der Fachberatungsstelle.

Einen konkreten Handlungsleitfaden im Vermutungs- oder Mitteilungsfall sowie einen Handlungsleitfaden zur Rehabilitation von zu Unrecht Beschuldigten sind Anlage dieses Schutzkonzepts.

Fortbildung

Handlungskompetenz und Sicherheit werden durch Informationen und Fortbildung zum Thema Kinderschutz erreicht. Darum bietet der Verein allen Beteiligten im Verein die Möglichkeit der regelmäßigen Fortbildung. Der Landessportbund Nordrhein- Westfalen bietet z. B. über sein VIBBS (**V**ereins-, **I**nformations-, **B**eratungs- und **S**chulungs-**S**ystem) Fortbildungsmöglichkeiten an. Die Teilnahme ist für alle Trainer*innen regelmäßig verpflichtend. Die Teilnahme wird durch die Abteilungsleitung nachgehalten.

Anhang

Ehrenkodex des Gymnastikverein Waltrop 1961 e. V.



oder folge diesem Link: <https://qrco.de/bdoKe4>

Handlungsleitfaden für den Vermutungsfall eines Opfers im Verein



oder folge diesem Link: <https://qrco.de/bdoKoM>



Handlungsleitfaden für den Vermutungsfall eines Täters im Verein



oder folge diesem Link: <https://qrco.de/bdotMw>

Rehabilitation von Beschuldigten, sofern der Verdacht auf sexuellen Missbrauch ausgeräumt werden konnte



oder folge diesem Link: <https://qrco.de/bdotQZ>

Vorlage für ein Gesprächsprotokoll



oder folge diesem Link: <https://qrco.de/bdotSz>

Kontaktdaten von Beratungsstellen bei Gewalt und Missbrauch



oder folge diesem Link: <https://qrco.de/be7etc>

